

# Schleswig-Holstein

## Der echte Norden

Fachtagung Korruptionsprävention am 25. Juni 2025

Thema „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei Korruption“



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
Kommunales,  
Wohnen und Sport

# Das Disziplinarverfahren im Überblick

Einleitung, Durchführung, Abschluss



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
Kommunales,  
Wohnen und Sport

## Einleitung des Disziplinarverfahrens

- Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den **Verdacht eines Dienstvergehens** rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte ein **Disziplinarverfahren einzuleiten**. Die Einleitung ist **aktenkundig** zu machen. Die **oberste Dienstbehörde** ist unverzüglich von der Einleitung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten. Sie kann das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. (§ 17 Abs. 1 LDG; beachte im kommunalen Bereich § 47 Satz 3 LDG)
- Es ist darauf zu achten, dass **Ermittlungen der Disziplinar- und Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet** werden. Insbesondere ist der Beamte über die Einleitung und die etwaige Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 20 Abs. 1 LDG zwar unverzüglich, jedoch erst dann zu **unterrichten**, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. (siehe Ziffer 6.6 der Anti-Korruptionsrichtlinie vom 1.11.2023, Amtsbl. Schl.-H. S. 2727)

## Durchführung des Disziplinarverfahrens

- Der Dienstvorgesetzte kann zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen im Einzelfall oder auf Dauer geeignete Bedienstete als **Ermittlungsführer** bestellen. (§ 22 Abs. 1 LDG)
- Die tatsächlichen **Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils** im Straf- oder Bußgeldverfahren sind in einem Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Die in einem **anderen gesetzlich geordneten Verfahren** getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zu Grunde gelegt werden.  
(§ 22 Abs. 3 LDG)
- Ist gegen den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zu Grunde liegt, im **Strafverfahren** die öffentliche Klage erhoben worden, wird das **Disziplinarverfahren ausgesetzt**; das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft nach § 160 StPO mit der Erforschung des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zu Grunde liegt, begonnen hat.  
(§ 23 Abs. 1 LDG)

## Abschluss des Disziplinarverfahrens

- **Einstellung** (§ 32 LDG)
- Verhängung einer **Disziplinarmaßnahme** durch Verwaltungsakt (§ 33 LDG)
- Erhebung der **Disziplinarklage** (34 LDG)

# Disziplinarrechtliche Aspekte der Korruption

Maßnahmebemessung, erschwerende Umstände, Milderungsgründe



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
Kommunales,  
Wohnen und Sport

## Bemessung der Disziplinarmaßnahme (§ 13 LDG)

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach **pflichtgemäßem Ermessen**. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der **Schwere des Dienstvergehens** zu bemessen. Das **Persönlichkeitsbild** des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang der Beamte das **Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt** hat.

(2) Ein Beamter, die oder der durch ein Dienstvergehen das **Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren** hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn er als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.

## Ausgangspunkt der Maßnahmebemessung

- Die uneigennützig, nicht auf einen privaten Vorteil bedachte Amtsführung der Beamten stellt eine **wesentliche Grundlage des Berufsbeamtentums** dar. Sie ist unverzichtbar, um das notwendige **Vertrauen der Bevölkerung** darauf zu erhalten, dass sich die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung ausschließlich an Recht und Gesetz orientiert (vgl. VG Schleswig, Urt. vom 9.10.2024 – 17 A 3/21 –).
- Ein Beamter, der sich wegen **Bestechlichkeit** strafbar macht, ist im Regelfall aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Gleiches gilt für die Strafbarkeit wegen **Vorteilsannahme**, wenn ein Beamter, der ein hervorgehobenes Amt oder eine besondere Vertrauensstellung innehat, für die Dienstaussübung einen mehr als unerheblichen Vorteil fordert oder annimmt (vgl. BVerwG, Urt. vom 28.2.2013 – 2 C 3/12 –).
- Die Schwere eines Verstoßes gegen das beamtenrechtliche Verbot der Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme hängt nicht (mehr) davon ab, ob es sich bei dem Vorteil um eine **Geld- oder Sachzuwendung** handelt (vgl. BVerwG, Urt. vom 28.2.2013 – 2 C 3/12 –).

## Einzelfragen

- Für Beispiele für **Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile** siehe den Erlass „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein“ vom 6.4.2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 363).
- Die zustande gekommene **Unrechtsvereinbarung** muss nicht „erfüllt“ worden sein. Weder müssen der Beamte oder der von ihm bestimmte Dritte den vereinbarten Vorteil erhalten noch muss der Beamte rechtswidrig gehandelt haben (vgl. BVerwG, Urt. vom 28.2.2013 – 2 C 3/12 –).
- **Private Kontakte** zwischen Geber und Empfänger schließen die Amtsbezogenheit der Zuwendung im Sinne § 42 BeamtStG nicht aus, solange für die Hingabe des Vorteils nicht ausschließlich persönliche Beziehungen maßgebend sind (vgl. BVerwG, Urt. vom 20.2.2002 – 1 D 19/01 –).

## Spenden & Co.

- Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben **Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen** einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet (grundsätzlich) die Gemeindevertretung ... (§ 76 Abs. 4 GO, § 57 KrO).
- **Spenden** sind Zuwendungen, z. B. von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist. Der Spender erwartet **keine Gegenleistung**. Unter **Sponsoring** ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung **auch andere Interessen** (Profilierung, Imagegewinn) **verfolgt**.
- „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ (Beschluss der Innenministerkonferenz vom 18./19.11.2004)

## Erschwerende Umstände

- Das **Fordern** von materiellen Vorteilen wiegt noch schwerer als die bloße **Annahme** von Belohnungen und Geschenken, die dem Beamten angeboten werden (vgl. BVerwG, Urt. vom 19.6.2008 – 1 D 2/07 –).
- **mehrere Tathandlungen** über einen **längeren Zeitraum**
- Inhaber eines hervorgehobenen Amtes, insbesondere **Vorgesetzteneigenschaft**
- besondere dienstliche **Vertrauensstellung**
- Annehmen eines **mehr als unerheblichen Vorteils** wie etwa eines kleinen Geschenks mit geringem wirtschaftlichen Wert

## Mildernde Umstände

- Eine vom Beamten **vorgefundene und über längere Zeit erlebte rechtswidrige Praxis** kann das Bewusstsein für die Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten beeinträchtigen und das Unrechtsbewusstsein mindern, insbesondere wenn auch Vorgesetzte daran beteiligt sind (vgl. VG Potsdam, Urt. vom 10.2.2023 – 17 K 2710/18.OL –).
- Von der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme kann abgesehen werden, wenn der Beamte das **Geld in vollem Umfang einer uneigennützigen Verwendung zugeführt** hat, wobei der gemeinnützige Zweck in derartigen Fällen **nach außen hin erkennbar** sein muss (vgl. BVerwG, Urt. vom 1.9.1998 – 1 D 63/97 –).
- Kein mildernder Umstand in Form eines „Mitverschuldens“ liegt vor, wenn der Dienstherr eine nach einer Korruptionspräventionsvorschrift vorgesehene **Dienstpostenrotation jahrelang unterlassen** und damit die Verstetigung und Intensivierung der Außenkontakte des Beamten nicht verhindert hat (vgl. BVerwG, Beschl. vom 16.12.2021 – 2 B 28/21 –).

# Beratung zum Disziplinarrecht durch die Zentrale Disziplinarbehörde im MIKWS

Alexander Frankenstein      0431 988 2975

Dr. Malte Wüstenberg      0431 988 2715



**Schleswig-Holstein**  
Ministerium für Inneres,  
Kommunales,  
Wohnen und Sport